

Statuten

| |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>Präambel</i> Gründungsmitglieder des heute als Verein Schlachthaus Theater geführten Betriebes sind die Theaterverbände ASSITEJ Schweiz/Suisse/Svizzera/Svizra (vormals Astej, Theater für junges Publikum) und t. Theaterschaffen Schweiz (vormals KTV, Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz und VTS, Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz).</p> |
| <p>Name, Sitz, Zweck Artikel 1 Der Verein Schlachthaus Theater Bern ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p> |
| <p>Artikel 2 Zweck Der Verein betreibt im Schlachthaus Theater ein Theaterhaus, das ein Zentrum für zeitgenössisches Theaterschaffen ist, sowohl für erwachsenes wie auch für junges Publikum. Es ist ein Aufführungs-, Koproduktions- und Begegnungsort für das professionelle freie Theater von Bern, für in- und ausländische Gastspiele und es entfaltet seine Aktivitäten auch ausserhalb des Schlachthaus Theaters, insbesondere in Stadt und Region Bern.</p> |
| <p>II Mitgliedschaft</p> |
| <p>Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft Mitglieder können, mit Ausnahme der Angestellten des Vereins, natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. a) Natürliche Personen als Einzel- und Familienmitglieder b) Juristische Personen c) Theaterverbände (ASSITEJ Schweiz/Suisse/Svizzera/Svizra, t. Theaterschaffen Schweiz) Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag für alle Kategorien von Mitgliedern wird vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.</p> |
| <p>Artikel 4 Erlöschen Mitgliedschaft, Austritt Die Mitgliedschaft erlischt: Bei Mitgliedern a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod Bei Mitgliedern b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person Bei Mitgliedern c) durch Austritt oder Auflösung der Vereinbarung mit den Theaterverbänden mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr. Ist ein Mitglied, mit Ausnahme der Theaterverbände ASSITEJ Schweiz/Suisse/Svizzera/Svizra oder t. Theaterschaffen Schweiz mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug, so erlöscht die Mitgliedschaft.</p> |
| <p>Artikel 5 neu Ausschluss Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen (z. B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einfachem Mehr. Mitglieder, inbegriffen die Theaterverbände ASSITEJ Schweiz/Suisse/Svizzera/Svizra und t. Theaterschaffen Schweiz, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist innert dreissig Tagen möglich. Bei Austritt und Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.</p> |

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

III Organisation

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

IV Mitgliederversammlung

Artikel 7 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl aller Vorstandsmitglieder, einschliesslich der Vertretungen der Theaterverbände ASSITEJ Schweiz/Suisse/Svizzera/Svizra und t. Theaterschaffen Schweiz
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Artikel 8 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss (31. Dezember) statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig hält.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung erfolgt ordentlicherweise mindestens 30 Tage im Voraus.

Artikel 9 Beschlüsse

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertritt eine natürliche Person neben ihrer eigenen Mitgliedschaft eine juristische Person, kann sie zwei Stimmen abgeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingehen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

V Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Der Verband ASSITEJ Schweiz/Suisse/Svizzera/Svizra hat Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand. Der Verband t. Theaterschaffen Schweiz hat Anspruch auf zwei Vertretungen im Vorstand. Diese Vertretungen werden in Absprache mit dem Vorstand von den Verbänden bestimmt und werden an der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst – die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin / der Präsident werden an der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Theaterleitung nimmt bei Bedarf an den Sitzungen teil.

Der Vorstand kann auch externe Berater*innen hinzuziehen.

Artikel 11 Wahlen

Die von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 8 Jahre.

Artikel 12 Kompetenzen Aufgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Führung der Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Wahl und Kündigung der Theaterleitung, beides mit Zwei-Drittels-Mehrheit der Vorstandsmitglieder
- Verabschiedung des Jahresbudgets
- Überwachung des Budgets und der Finanzierung des Vereins
- Überwachung der ordnungsgemässen Verwendung aller Beiträge
- Erlass des Leitbildes des Schlachthaus Theaters
- Entwicklung von Strategien für das Schlachthaus Theater
- Der Vorstand ist der Theaterleitung vorgesetzt und wird durch die Präsidentin/den Präsidenten vertreten
- Stellenbeschreibung und Pflichtenheft der Theaterleitung
- Erlass von Reglementen
- Vertretung des Vereins gegen aussen, mit Ausnahme der Belange, die der Theaterleitung vorbehalten sind
- Vermittlung bei Streitigkeiten unter Vereins- und / oder Vorstandsmitgliedern und / oder den Organen des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern und von im Verein vertretenen Organisationen im Sinne von Artikel 4, Absatz 2

Artikel 13 Sitzungen, Einberufung

Der Vorstand tagt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidiums oder der Theaterleitung, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

Der Vorstand wird ausserordentlich einberufen, wenn

- die Mehrheit der Vorstandsmitglieder,
- die Revisionsstelle oder
- die Theaterleitung

dies schriftlich verlangt.

Die schriftliche Einladung erfolgt ordentlicherweise mindestens sieben Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden.

Artikel 14 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – mit Ausnahme von Wahl und Kündigung der Theaterleitung, welche eine Zweidrittel-Mehrheit erfordert – mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Theaterleitung hat innerhalb des Vorstands beratende Funktion.

Der Vorstand kann für einzelne wichtige Sachgeschäfte Kommissionen bilden.

Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

VI Revisionsstelle

Artikel 15 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisor*innen oder ein anerkanntes Treuhandbüro als Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Rechnung, erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Entlastung.

VII Vereinsmittel und Haftung

Artikel 16 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und an der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Vorstand kann in Einzelfällen andere Jahresbeiträge beschliessen.

Artikel 17 Mittel

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus:

- a) Dem Beitrag der Stadt Bern
- b) Den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
- c) Den Erträgen aus den Veranstaltungen des Schlachthaus Theaters
- d) Den Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- e) Dem Erlös aus weiteren Aktivitäten

Artikel 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins Schlachthaus Theater haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

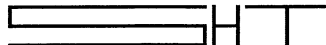
Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 19 Datenschutz neu

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



VIII Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Artikel 20 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Statutenänderung sind dem Vorstand 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Mitglieder werden mit der Einladung von den Anträgen in Kenntnis gesetzt.

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 1996 erstmals genehmigt worden; danach an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2000, vom 10. Dezember 2003 und vom 4. Juni 2015 abgeändert respektive redaktionell angepasst und in Kraft gesetzt, und an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2019 abgeändert respektive redaktionell angepasst und am 12. Juni 2024 revidiert und in Kraft gesetzt worden.

Oktober 1996 / März 2000 / Dezember 2003 / Juni 2015 / Juni 2019 / Juni 2024

Bern, Datum/Unterschrift Präsidentin

Bern, am 4. Juli 2024 